

# **Richtlinien für den privaten Kanalbau**

**(einschließlich Pumpwerke und Druckleitungen)  
und Einleitung in das öffentliche Kanalnetz**

**beschlossen in der 46. Mitgliederversammlung am 13. Juli 2001;  
geringfügig adaptiert im Jänner 2016**

## **1) Technische Vorgaben:**

**Die Bauarbeiten sind ordnungsgemäß und technisch einwandfrei herzustellen, wobei die Richtlinien der Ö-Norm – insbesondere der Ö-Norm B 2501 einzuhalten sind.**

### **A) Kanal:**

- 1) Bei Freispiegelkanälen sind Kanalrohre mit mind. DN 150 mm aus Steinzeug oder Kunststoff zu verwenden. Die richtige Dimension einer Druckleitung muss vom Pumpen-Lieferanten vorgegeben und garantiert werden.
- 2) Die Kanäle, Druckleitungen und Schächte müssen wasserdicht hergestellt sein (Dichte-Nachweis !!!).
- 3) Das Kanalgefälle soll 1 % bis 2 %, höchstens jedoch 10 % betragen.
- 4) Der Anschluß an einen bestehenden Schacht (= im Eigentum des Verbandes !) muß sohlengleich oder über eine Absturzpfeife erfolgen.
  - Von einer notwendigen Kernbohrung ist der Verband unbedingt vor Arbeitsdurchführung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.
  - Ein Durchschlagen von Schachtwänden für das Einleiten von Kanalrohren ist strengstens verboten.
  - Es darf nur ein für das jeweilige Rohrmaterial geeignete Schachtfutter verwendet werden (Dichtheit).
  - Die Herstellung des ordnungsgemäßen Anschlusses an den Verbandsschacht muß von Verbands-Mitarbeitern im offenen Zustand kontrolliert werden können.
  - Der Winkel zwischen ankommender Leitung und dem Schacht-Einlauf darf höchstens 90° (2 x 45° Bögen) betragen; falls gegen die Fließrichtung eingeleitet wird, muß beim Anschlußschacht eine Absturzpfeife errichtet werden; das Gerinne innerhalb des Anschlußschachtes ist unter einem Winkel von 45° in Fließrichtung zu verziehen.
- 5) In die Kanalisation dürfen nur häusliche Abwässer und keine Oberflächen- und Drainage-Wässer eingebracht werden.
- 6) Bei beabsichtigter Einleitung von betrieblichen Abwässern sind die Bestimmungen der Indirekteinleiter-Verordnung zu beachten (Entsorgungsvertrag mit Kanalunternehmen).

## **B) Schächte:**

- 7) Es dürfen nur Originalschächte mit Kunststoff-Gerinne eingebaut werden, wobei bis zu einer Tiefenlage von 1,00 m die Schachtkammer ein liches Maß von mind. Ø 60 cm und bei einer Tiefenlage über 1,00 m ein liches Maß von Ø 100 cm aufweisen muß, wobei der Einstieg als Konus auszuführen ist. Eine Einstiegleiter ist gemäß den Gütebestimmungen der Gütegemeinschaft Wassertechnik zu versetzen.
- 8) Der Schacht muß für Kontrollzwecke jederzeit frei zugänglich (nicht mit Erde und sonstigen Materialien überdeckt) und mit einem jederzeit zu öffnenden Deckel mit ausreichender Tragkraft abgedeckt sein.

## **C) Pumpwerke:**

- 9) Im Hinblick auf eine (vorgesehene) künftige Übernahme des privaten Kanales durch den Verband müssen die Pumpwerke mit den **gleichen Pumpentypen**, wie sie im Verband eingebaut werden, ausgestattet werden.
- 10) Der Verbandseinheitlichkeit wegen ist für die Pumpwerke hinsichtlich Steuerung und Fernüberwachung die **gleiche Technologie** wie im Verband vorzusehen
- 11) Für das Abdrücken der Druckleitungen bzw. für erforderliche Revisionsarbeiten müssen – in Absprache mit dem Reinhaltungsverband – unbedingt entsprechende Absperr-Schieber eingebaut werden.

## **2) Gebührengestaltung:**

### **a) Anschlussgebühren:**

Als „Anerkennungsbeitrag“ für die Errichtung der öffentlichen Kanalisations- und Kläranlagen (= Vorleistung des Verbandes bzw. der Gemeinden) wird vorgeschlagen

**ein verbandseinheitlicher Beitrag von**

**€ 727.-.**

### **b) Benützungsgebühren:**

Gleich wie bei den Anschlusspflichtigen, womit die Betriebs-, Verwaltungs- und anteiligen Kreditkosten abgegolten werden.

## **3) Übereinkommen:**

zwischen privatem Kanal-Errichter und öffentlichem Kanal- und Kläranlagenbetreiber (= Verband) bzw. Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde

- a) Beachtung der technischen Vorgaben
- b) Anerkenntnis der festgelegten Gebühren
- c) Bestätigung des privaten Kanal-Errichters über
  - die ordnungsgemäße Errichtung seiner Kanalanlage,
  - den Anschluss aller abwasserführenden Leitungen,
  - das Nichteinleiten von Oberflächen- und/oder Drainagewässern bzw. Wirtschaftswässer (z. B. Jauche u.a.),
  - die Einhaltung der IEV (bei betrieblichen Abwässern),
  - das Anerkenntnis, dass bei Zuwiderhandeln die Sanierung festgestellter Mängel auf Kosten des privaten Kanal-Errichters zu erfolgen hat.

- d) Einverständnis-Erklärung, dass der Verband zu Kontrollzwecken die Kanaltrasse jederzeit begehen und die Kanalanlagen (inkl. Schächte) auf allfällige Mängel überprüfen kann.
- e) Der Verband übernimmt die privat errichtete(n) Kanalanlage(n) nur dann, wenn die oa. „Technischen Vorgaben“ nachweislich eingehalten wurden.
- f) Vorlage der Aufmassblätter für das Kanalprojekt (Kanallänge, Schachttiefen), der Pumpwerks-Typenblätter, der technischen Unterlagen über die eingesetzten Pumpen, des Steuerungs- und Überwachungs-Systems, sowie des Stromlieferungsvertrages mit dem jeweiligen EVU bzw. der Unterlagen für allfällige Garantieansprüche (Hafrücklässe, Haftbriefe u.a.).
- g) Bereitstellung von digitalen Vermessungsdaten des Verlaufes der Leitungstrassen, der Pumpwerks-Standorten, Absperr-Schieber, Knotenpunkten, Abzweigern u. a. für die Einarbeitung in den Leitungskataster.